

# Hessischer Städte- und Gemeindebund e.v.

## Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Eingegangen  
21. Juli 2021

Abteilung 2.1

**vorab per Mail:** [u.klingelhoefer@niederdorfelden.de](mailto:u.klingelhoefer@niederdorfelden.de)

Gemeinde Niederdorfelden

Referent(in) Frau Adrian  
Unser Zeichen Adr/JP

Telefon 06108/6001-0  
Telefax 06108/600157  
E-Mail: [hsgb@hsgb.de](mailto:hsgb@hsgb.de)

Durchwahl 6001 - 51

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 08.07.21

Datum 15.07.21

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Niederdorfelden  
Burgstr. 5  
61138 Niederdorfelden

### Rechtliche Prüfung zur Einwohnerfragestunde

– Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerfragenstunden haben in der Hessischen Gemeindeordnung keine rechtliche Grundlage. Die Informationen der Bürgerinnen und Bürger erfolgten im Rahmen von Bürgerversammlungen mit der Möglichkeit der Bürger Fragen zu stellen (§ 8 a HGO). Außerdem besteht eine Informationspflicht des Gemeindevorstandes (gem. § 66 Abs. 2 HGO). Das VG Gießen hat mit Urteil vom 22.10.1998 – 8 G 1766/98 – entschieden, dass Bürgerfragestunden nach Eröffnung der Sitzungen unzulässig sind. Auch vor Beginn der Sitzung sind Bürgerfragestunden grundsätzlich als rechtlich problematisch anzusehen, da es nach diesseitiger Sicht kein Unterschied macht, ob die Sitzung formell eröffnet wurde oder nicht. Auch für diesen Fall lässt sich nicht ausschließen, dass die Unabhängigkeit der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gem. § 35 HGO bei der Beschlussfassung beeinträchtigt wird. Danach sollen die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger ohne unmittelbare Einflussnahme Dritter bzw. von außen beraten und beschließen können.

Insofern empfiehlt der Hessische Städte- und Gemeindebund grundsätzlich, Bürgerfragestunden unabhängig von Sitzungen der Gemeindevertretung durchzuführen bzw. an das Ende einer Sitzung der Gemeindevertretung zu setzen.

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main  
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • IBAN: DE66 5065 2124 0008 0500 31 • BIC: HELADEF1SLS  
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Dr. Thomas Stöhr • Erster Vizepräsident: Matthias Baaß • Vizepräsident: Markus Röder

Geschäftsführer:

Dr. David Rauber • Harald Semler • Johannes Heger



Sofern die Bürgerfragestunde zwingend vor Beginn der Sitzung erfolgen soll, wäre zu überlegen, keine inhaltlichen Fragen zu anstehenden Tagesordnungspunkten zuzulassen.

Ergänzend ist anzumerken, dass - soweit in der Geschäftsordnung Verpflichtungen zu Lasten des Gemeindevorstandes geregelt werden sollen - dies in die Zuständigkeit (Kompetenz) des Gemeindevorstandes eingreifen würde. Dies gilt insbesondere für die Regelung, dass der Gemeindevorstand die Anfragen schriftlich zu beantworten hat. Eine solche Verpflichtung kann die Gemeindevertretung dem Gemeindevorstand nicht aufgeben, da es die Angelegenheit des Gemeindevorstandes ist, ob bzw. inwieweit er mit Anfragen umgeht. Lediglich bei schriftlichen Anfragen von Gemeindevertretern besteht gem. § 50 Abs. 2 HGO die Pflicht des Gemeindevorstandes diese zumindest mündlich zu beantworten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Adrian